

## Synopse

### Rev. 2022 - Beitritt Jura

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **131.9**

Geändert: –

Aufgehoben: 131.9

Geltendes Recht	Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022
<b>Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz</b>	<b>Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz</b>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura</i>
<i>vereinbaren:</i>	<i>vereinbaren:</i>
<b>I.</b>	<b>I.</b>
<b>§ 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.  <sup>2</sup> Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.	<b>§ 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.  <sup>2</sup> Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.
<b>§ 2</b> Zusammensetzung	<b>§ 2</b> Zusammensetzung

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022</b>
<p><sup>1</sup> Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.</p>	<p><sup>1</sup> Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.</p>
<p><b>§ 3</b> Arbeitsausschuss</p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p><sup>2</sup> Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.</p>	<p><b>§ 3</b> Arbeitsausschuss</p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p><sup>2</sup> Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.</p>
<p><b>§ 4</b> Vorsitz</p> <p><sup>1</sup> Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.</p>	<p><b>§ 4</b> Vorsitz</p> <p><sup>1</sup> Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.</p>
<p><b>§ 5</b> Tagungen</p> <p><sup>1</sup> Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.</p> <p><sup>2</sup> Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.</p>	<p><b>§ 5</b> Tagungen</p> <p><sup>1</sup> Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.</p> <p><sup>2</sup> Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.</p>
<p><b>§ 6</b> Erklärungen</p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.</p> <p><sup>2</sup> Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.</p>	<p><b>§ 6</b> Erklärungen</p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.</p> <p><sup>2</sup> Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022</b>
<p><b>§ 7</b> Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.</p>	<p><b>§ 7</b> Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.</p>
<p><b>§ 8</b> Kosten</p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>	<p><b>§ 8</b> Kosten</p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>
<p><b>§ 9</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.</p>	<p><b>§ 9</b> Sprache</p> <p><sup>1</sup> Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.</p> <p><sup>3</sup> Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.</p> <p><sup>4</sup> Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.</p>
	<p><b>Anhänge</b></p>

1) BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am 6. September 2021; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am 7. Juli 2021; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am 23. Juni 2021; BL: genehmigt durch den Landrat am 24. Juni 2021; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am 31. August 2021. Gemäss Schreiben der IPK NWCH vom 21. September 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Fassung nach Sitzung vom 9.5.2022
	1 Vademecum ( <i>neu</i> )
	<p><b>II.</b></p> <p>1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.<sup>1)</sup></p> <p>2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.</p> <p>Liestal, Im Namen der IPK NWCH der Präsident: der Sekretär:</p>

---

1) BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am \$, rechtskräftig am \$; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; BL: genehmigt durch den Landrat am \$, rechtskräftig am \$; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am \$, rechtskräftig am \$; JU: genehmigt durch das Parlament am \$, rechtskräftig am \$.